

# Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

5. Aufl. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der 5. Aufl. Sonntagsbeilage vierteljährlich 1 M. 75 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 90 Pfg. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg. Amtlicher Teil sechs-spaltige Zeile 20 Pfg. Reklamazeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 M. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 91.

Sonntag, 5. August 1917.

28. Jahrgang.

## Amtliches.

### Brotzulage an Erntearbeiter.

Vom 6. August 1917 ab kann der Bezirksverband den landwirtschaftlichen Erntearbeitern, die Brotharten beziehen, außer der Schwerarbeiterzulage bis auf weiteres eine weitere Brotzulage von wöchentlich 1 Pfund gewähren. **Selbstversorger** können diese Zulage nicht erhalten.

Anträge auf Gewährung der Zulage sind bei den Gemeindebehörden zu stellen. Die Karten werden spätestens am 10. August zur Verteilung kommen.

Grimma, 2. August 1917.

42 a Getr.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Der Viehhändlerverband zu Leipzig hat sich bereit erklärt Sparsperren abzunehmen. Für das Pfund Lebendgewicht wird ein angemessener Preis, etwa 1 M., gezahlt werden.

Die Verkäufer von Ferkeln werden hierauf aufmerksam gemacht. Die Ferkel werden dem Viehhändlerverbande oder einem Viehhändler, der Mitglied des Verbandes ist, anzubieten sein.

Grimma, 2. August 1917.

1050 Fl.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Ersuchen des Königl. stellv. Generalkommandos Leipzig wird nachstehender **Aufruf** veröffentlicht.

Grimma, 31. Juli 1917.

E II 1679

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft. Geh. Reg.-Rat v. Bofe, Amtshauptmann.

### Sammlung aller Konservendosen.

Zinn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände an neuem Zinn sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Zinn aus zinnhaltigen Gegenständen, insbesondere solchen aus Weichblech, zu gewinnen, muß reiflich ausgenutzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weichblech bestehen, dringend geboten. Jede zur Ablieferung gebrachte Konservendose vermehrt den Zinnbestand des Deutschen Reiches.

Im vaterländischen Interesse werden alle Betriebe der Bevölkerung, geschäftliche Betriebe, Gastwirtschaften, Verpflegungsanstalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weichblech in möglichst sauberem Zustand an die bestehenden Metall-Sammelstellen abzuliefern. Die zur Zeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Ansammlung kleiner Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Für die Zwecke der Sammlung verwendbar sind nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weichblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech oder Weichblech können nicht angenommen werden.

Für die abgelieferten alten Konservendosen aus Weichblech wird auf Wunsch eine Vergütung von

50.- Mark für 1000 kg

gezahlt. Auch die kleinste Menge ist von Wert. Jeder Ablieferer alter Konservendosen verdient sich, ohne Opfer bringen zu müssen, den Dank des Vaterlandes.

Zur Beteiligung von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, daß die mit Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats angeordnete Beschränkung der Abgabe von Hausbrandholz auf höchstens 2 Zentner auf einmal nur bis zur endgültigen Regelung der Kohlenversorgung (Einführung der Kohlenkarte), das ist bis zum 12. August 1917, gilt. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Belieferung bis auf weiteres wieder in unbeschränkter Weise je nach dem Umfang der Kohlenkarte gestattet.

Grimma, 1. August 1917.

Ko. 273.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft: Geh. Reg.-Rat v. Bofe, Amtshauptmann.

### Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 6. bis 12. August 1917 findet

Montag, den 6. August d. J.

nach den auf den Speisekarten gedruckten Nummern statt bei

Anna Haase, Langestraße 9

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600

„ 11 „ 1 „ „ „ 601 „ 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 16

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700

„ 11 „ 1 „ „ „ 1701 „ 2200

Vertha Wiegner, Langestraße 54

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2800

„ 11 „ 1 „ „ „ 2801 u. darüber.

Abgegeben werden auf jede Karte 50 Gramm Butter für

26 S.

Naunhof, am 4. August 1917.

Der Bürgermeister.

### Birnen-Verkauf.

Bei Ida Friedrich, Gartenstraße 11 und Karl Adler, Gartenstraße 20 werden Birnen das Pfund für 25 Pfg. verkauft. Die Abgabe erfolgt auf Marke 9 der Gemeindelebensmittelkarte. Es erhalten die Karten A 4 Pfund, B 8 Pfund, C 12 Pfund.

Diese Mengen sind bis Montag, den 6. d. M. gestrichelt. Von Dienstag, den 7. d. M. ab wird der etwaige Rest markenfrei verkauft.

Naunhof, am 4. August 1917.

Der Bürgermeister.

### Ausgabe von Kleie.

Die vom Bezirksverband zugewiesene Kleie für Pferde, Klüber, Schweine, Schafe, Ziegen gelangt

Montag, den 6. August 1917 von früh 7 Uhr bis mittags 12 Uhr

bei Herrn Getreidehändler Wahren hier zur Verteilung. Ein Pfund Kleie kostet 9 Pfg. Säcke (für kleinere Mengen Tüten) sind mitzubringen.

Naunhof, am 3. August 1917.

Der Bürgermeister.

### Gewerbliche Betriebszählung in der Stadt Naunhof.

Am 15. August 1917 findet auf Grund von § 17 des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 eine gewerbliche Betriebszählung statt. Diese Zählung dient nur friedenswirtschaftlichen Zwecken, nicht Zwecken der Steuererhebung.

Den Betriebsinhabern oder Leitern wird bis 8. August d. J. ein Fragebogen ausgehändigt werden. Wer einen solchen Fragebogen bis zum 8. August nicht erhalten hat, hat ihn unverzüglich im Meldeamtzimmer des Rathauses hier abzuholen. Die Fragebogen werden vom 16. August an wieder abgeholt.

Die in die Fragebogen aufzunehmenden Einträge sind auf das sorgfältigste und gewissenhafteste nach dem Stande vom 15. August d. J. zu machen und vom Betriebsinhaber oder Leiter zu unterschreiben. Wer diese Angaben innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt, oder bei der Auskunft wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 18 des Hilfsdienstgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Die Erhebung umfaßt alle privaten und öffentlichen Betriebe folgender Art: a. Handwerk, b. Industrie (auch Hausgewerbe oder Heimarbeit), c. Baugewerbe, d. Handel jeder Art, e. Bergbau, Bäume, Sämlinge, f. Gieß- und Schankwirtschaften, Hotels, Pensionen und dergl., Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche vorwiegend Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen, g. Versicherungsgewerbe, h. Verkehrs- und Transportunternehmungen ausschließlich Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechtelwerke, i. Theater-, Musik und Schauspielergewerbe, k. Fischerei, l. Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ackermäßig, betrieben wird.

Zweigbetriebe werden wie Hauptbetriebe behandelt.

Naunhof, am 3. August 1917.

Der Bürgermeister.

### Sitzungsbericht.

In der gestrigen 13. diesjährigen Sitzung ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Von der Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 9. Juli d. J. wegen Verfassung der Genehmigung zum 1. Nachtrage zur Gemeindesteuerordnung nahm man Kenntnis.

2. Der Fehlbetrag bei der Armenkasse auf das Jahr 1916 in Höhe von 3625 M 03 Pfg. wurde aus der Stadtkasse 1916 bewilligt.

3. Den beiden Hebammen und der Leichenfrau soll freigestellt werden, ihre Anmeldung zur Krankenkasse und Invalidenversicherung zu bewirken. Die Stadt will für die Hebammen die den Arbeitsgebern allgemein zukommenden Beiträge zahlen; für die Leichenfrau will sie aber die sämtlichen Beiträge entrichten.

4. Man nahm von dem Ergebnis der Befähigung der städtischen Milchkuhe Kenntnis.

5. Es wurde gegen 4 Stimmen beschlossen, von der Erhebung einer Abgabe von den an die Beschlebung angeschlossenen Grundstücken abzusehen.

6. Der Stadtgemeinderat nahm davon genehmigend Kenntnis, daß die zur Flurbewachung entsandten Militärpersonen im

Ratskeller untergebracht sind und daß die Kosten mit etwa 200 M. die Stadt trägt, während 500 M. von den Grundstücksbesitzern getragen werden.

7. Zu verschiedenen Lebensmittelfragen wurde Entschliebung gefaßt.

8. Zur Aufbewahrung von Kohlen soll der Stall des Herrn Bönnemann Breite Straße 9, für 180 M jährlich gemietet werden. Von der Ausschreibung des Bedarfs der städtischen Kohlen soll abgesehen werden.

9. Der diesjährige Herbst-Jahrmarkt soll abgehalten werden.

Hierauf geheime Sitzung.

Naunhof, am 4. August 1917.

Der Stadtgemeinderat.

### Anstehende Krankheiten.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß jeder Erkrankungsfall bei Typhus, Cholera, Diphtherie, Scharlach, Masern und Keuchhusten sofort der Ortsbehörde (Rathaus Meldeamtzimmer) zu melden ist. Die Befolgung dieser Bestimmung wird ganz besonders eingehäuft. Nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuches wird derjenige, der die Abwehrungs- oder Aufsichtsmassregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet werden, wissenschaftlich verkennt, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, und ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

Naunhof, am 4. August 1917.

Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Nummer 14 des Verordnungsblattes vom Jahre 1917 des Ev.-luth. Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt für die Mitglieder der Kirchengemeinde Naunhof in der Kirchenerpedition zur Einsicht aus.

Naunhof, 4. August 1917.

Das Ev.-luth. Pfarramt Naunhof.

### Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung. Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks. Einlagen auf Spardbücher: Tgl. Verzinsung 4 %; 1/2 Jähr. Kündigung 4 1/2 %; Ordhäre Einlagen nach Vereinbarung. Geschäftsverh. 44. Geschäftszeit: 9-1 Uhr. Postfachkonto: Leipzig Nr. 10783.

Von dem der Stadtgemeinde Leipzig gehörenden Lande in der Flur Naunhof sollen die nachbezeichneten Feldstücken

1. Nr. 250	2 ha 19,3 a	3 Aker 289	□
2. „ 268	1 „ 12,5 „	2 „ 10	□
3. „ 294	— „ 31,3 „	— „ 170	□
4. „ 243	1 „ 04,4 „	1 „ 266	□
5. „ 415	— „ 70,7 „	1 „ 83	□
6. „ 416	— „ 67,3 „	1 „ 65	□
7. „ 438	— „ 86,9 „	1 „ 171	□
8. „ 439	— „ 50,0 „	— „ 271	□
9. „ 440	— „ 35,2 „	— „ 191	□
10. „ 441	— „ 55,3 „	1 „ —	□
11. „ 442	— „ 78,8 „	1 „ 127	□
12. „ 443	1 „ 29,9 „	2 „ 104	□
13. „ 708	— „ 86,9 „	1 „ 171	□
14. „ 709	— „ 62,9 „	1 „ 41	□
15. „ 710	— „ 23,4 „	— „ 127	□
16. „ 711	— „ 26,8 „	— „ 145	□
17. „ 284	— „ 88,6 „	1 „ 180	□

unter den üblichen Pachtbedingungen auf 6 Jahre zu landwirtschaftlicher Benutzung verpachtet werden und zwar zu 1.—16. vom 1. Oktober 1917 ab, zu 17. vom 1. Januar 1918 ab.

Auskunft erteilt Herr Maschinenmeister Eberhardt in der Betriebsanlage II.

Pachtgebote sind bis zum 15. August dieses Jahres an den Rat der Stadt Leipzig in Leipzig, Brühl Nr. 80, abzugeben.

Leipzig, am 1. August 1917.

B. A. 65.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Gebt das Gold dem Vaterlande!